

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94d Abs. 4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Marktgemeinde Steinach am Brenner zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wie folgt:

§ 1

Am Rathausplatz wird laut beigefügten TIRIS-Auszugs ein „FAHRVERBOT“ verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch:

- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 1 StVO 1960 „FAHRVERBOT“ mit den **Zusatztafeln** gem. § 51 StVO 1960 „Ausgenommen Zustelldienste, Gemeindeeigene Fahrzeuge und Kennzeichen KU-FLO41 und KU-FLO42.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, welcher sodann mit Lichtbildern an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu übermitteln ist.



Der Bürgermeister

Dr. Mag. Florian Riedl

Angeschlagen am: 29.10.2022